

# RS Lvwg 2019/6/26 LVwG-AV-549/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2019

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

26.06.2019

## Norm

GewO 1994 §74

GewO 1994 §360

## Rechtssatz

In einer Verfahrensordnung im Sinne des § 360 Abs 1 GewO sind keine konkreten Maßnahmen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes vorzuschreiben, wohl aber der Sollzustand. Dieser ist so hinreichend zu konkretisieren, dass kein Zweifel daran bestehen kann, welches Ergebnis der Anlageninhaber innerhalb der gesetzten Frist zu bewirken hat (vgl VwGH 96/04/0062).

## Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Verfahrensordnung; Maßnahmen; gesetzmäßiger Zustand;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.549.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

05.09.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)